

Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sowie der hauptamtlichen Richter und Richterinnen des Bundespatentgerichts (Richterverordnung)

Änderung vom 16. März 2012

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 13. Oktober 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. November 2011²,
beschliesst:

I

Die Richterverordnung vom 13. Dezember 2002³ wird wie folgt geändert:

Ingress erstes Lemma

gestützt auf Artikel 46 Absatz 3 des Strafbehördenorganisationsgesetzes
vom 19. März 2010⁴,

Art. 5 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3

² ... Der Anfangslohn entspricht mindestens 70 Prozent des Höchstbetrags der
Lohnklasse 33 nach Artikel 36 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁵.

³ Der Lohn erhöht sich auf den 1. Januar jedes Jahres um 3 Prozent des Höchst-
betrags der Lohnklasse 33, bis er diesen Höchstbetrag erreicht.

Art. 9 Abs. 2 und 3

² Die Richter und Richterinnen sind bis zum vollendeten 65. Altersjahr bei der
Pensionskasse des Bundes PUBLICA (Vorsorgewerk Bund) gegen die wirtschaft-
lichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert.

³ Nach Vollendung des 65. Altersjahrs wird die Altersvorsorge auf Antrag des
Richters oder der Richterin bis zum gesetzlichen Altersrücktritt weitergeführt. Das
zuständige Gericht finanziert die Sparbeiträge des Arbeitgebers.

¹ BBl 2011 8995

² BBl 2011 9013

³ SR 173.711.2

⁴ SR 173.71

⁵ SR 172.220.111.3

Art. 10 *Arbeitszeit*

¹ Die Vertrauensarbeitszeit und die entsprechenden Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Personals der Bundesverwaltung. Ausnahmen von der Barvergütung bedürfen der Zustimmung der Verwaltungskommission beziehungsweise der Gerichtsleitung.

² Bei der Berechnung von Teilzeitpensen werden für ein volles Pensum 42 Stunden pro Woche eingesetzt.

Art. 12 Abs.1 und 2

¹ Die Verwaltungskommission beziehungsweise die Gerichtsleitung kann einem Richter oder einer Richterin auf Gesuch Urlaub erteilen.

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 15 Abs. 2

² Die Verwaltungskommission beziehungsweise die Gerichtsleitung gilt als vorgesetzte Behörde, die für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig ist (Art. 320 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches⁶).

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Nationalrat, 16. März 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 16. März 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

⁶ SR 311.0